

TVSH-Rundschreiben 135 zur Coronakrise: Bäderregelung in Schleswig-Holstein tritt ab 17. Mai wieder landesweit in Kraft, Update zu Corona-Hilfen

11.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Bäderregelung und leiten Ihnen eine weitere Aktualisierung zu den verschiedenen Corona-Hilfen der Treurat GmbH weiter.

Bäderregelung in Schleswig-Holstein tritt ab 17. Mai wieder landesweit in Kraft

Zusammen mit der zum 17. Mai unter strikten Regeln geplanten landesweiten Öffnung des Tourismus in Schleswig-Holstein wird auch die Bäderverordnung wieder in Kraft treten. Das teilte Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz heute (11. Mai) in Kiel mit. „Die Bäderverordnung dient der Selbstversorgung von Touristen und da wir – nach einer langen Phase massiver Einschränkungen – zu Pfingsten wieder Übernachtungsgäste ins Land lassen, steht auch der Sonntagsöffnung in den Bäderorten nichts mehr entgegen“, sagte Buchholz.

Buchholz erinnerte in dem Zusammenhang nochmals an die klaren Regeln, wonach nur Getestete, Geimpfte oder Genesene in Schleswig-Holstein Urlaubsquartiere beziehen dürfen und die Corona-Tests mindestens alle 72 Stunden erneuert werden müssen. Zudem verwies der Minister auf die seit Tagen landesweit stetig sinkenden Infektionszahlen. Die bereits im April erfolgte Öffnung des Tourismus in verschiedenen Modellprojekten des Landes habe schon jetzt klar belegt, dass weder das Beherbergungsgewerbe noch die Gastronomie Infektionstreiber seien. Gleichwohl sei weiterhin sowohl im Tourismus als auch im Einzelhandel strikt auf die geltenden Abstands- und Hygiene-Regeln zu achten. Der erste Sonntag, an dem die Bäderverordnung wieder greift, ist der 23. Mai.

Quelle: Ausschnitt aus der Pressemeldung des Wirtschaftsministeriums SH, 11.05.2021.

Treurat GmbH: Update zu Corona-Hilfen

Nachstehend leiten wir Ihnen eine weitere Aktualisierung der vorliegenden Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen der Treurat GmbH weiter.

1. Überbrückungshilfe III

Mitte April wurden die FAQ zur Überbrückungshilfe (wiederum) teilweise erheblich geändert. Änderungen beziehen sich unter anderem auf die Erhöhung des Fördersatzes in Monaten mit mindestens 70 Prozent Umsatzrückgang auf bis zu 100 Prozent (zuvor bis zu 90 Prozent), den neuen Eigenkapitalzuschuss, Ausweitung der „Sonderregeln für den Einzelhandel zu Abschreibungen“ auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (z. B. Frisöre, Kosmetikstudios), Ansetzbarkeit von Frühlings-/Sommersaisonware bei dieser Sonderregelung, Ermöglichung alternativer Zeiträume im Jahr 2019 für Unternehmen mit außergewöhnlichen betrieblichen Umständen und Antragsberechtigung von Unternehmen in Trägerschaft

von Religionsgemeinschaften. Zusätzlich wurde eine sog. Positivliste für die besonders intensiv diskutierten Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen bekannt. Diese wurde von Verbänden (z. B. DIHK) erarbeitet, soll aber mit dem BMWi abgestimmt sein, s. Anlage.

Insbesondere zu der Frage, wann verbundene Unternehmen vorliegen, gibt es nach wie vor Unklarheiten und Diskussionen mit den Bewilligungsstellen.

2. Härtefallfonds der Länder im Rahmen der Überbrückungshilfe III

Das BMWi hatte angekündigt, zusammen mit den Ländern jeweils länderspezifische Härtefallfonds aufzulegen, die Unternehmen erfassen, die auf Grund ihrer ganz speziellen Konstellation aus dem Förderrahmen der Überbrückungshilfe herausfallen. Hierzu haben die ersten Länder wie Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Aktuell/?id=169633&processor=processor.sa.pressemitteilung>), Hamburg und Sachsen-Anhalt ihre Regeln veröffentlicht. Schleswig-Holstein wird dies voraussichtlich in Kürze tun. Soweit Ihr Unternehmen erheblich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen ist und gar nicht von der Überbrückungshilfe III erfasst wird, informieren Sie sich bitte zunächst im Portal (z. B. <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-haertefallfonds-mv/> mit Beispielen) und wenden Sie sich ggf. an uns, um individuell zu prüfen, ob eine Berechtigung für den jeweiligen Härtefallfonds vorliegen kann. Dieser Härtefallfonds ist nicht zu verwechseln mit dem von der I-Bank S-H aufgelegten IB.SH Härtefallfonds Mittelstand, der Darlehen zur Liquiditätssicherung vergibt.

3. Neustarthilfe

Die Neustarthilfe können Soloselbständige u. a. Begünstigte, die diese Tätigkeit über eine Personengesellschaft betreiben, jetzt auch direkt beantragen.

4. Corona-Soforthilfe 2020

Die IBSH hat begonnen, die Empfänger der im Frühjahr 2020 ausgezahlten Corona-Soforthilfe des Bundes (Förderbetrag bis max. 9.000 €) anzuschreiben und auf eine Pflicht hinzuweisen, eine evtl. Überkompensation anzuzeigen und ggf. zu hohe Förderbeträge zu erstatten. Diese Anträge wurden nicht durch die Treurat erstellt, so dass wir in der Regel zu diesen Anträgen auch keine inhaltlichen Aussagen treffen können. Die Frage, ob eine solche Schlussabrechnung vorgesehen und/oder zulässig ist, ist eine juristische Frage, die wir Ihnen nicht rechtssicher beantworten können. Wir weisen aber darauf hin, dass es sich damals um eine reine Liquiditätsprognose handelte. Insofern sind die ggf. angeforderten BWA für den Zeitraum auch nur bedingt aussagekräftig.

5. Verlängerung des Zeitraums für steuerfreie Corona-Zahlungen durch Arbeitgeber

Am 05.05.2021 hat der Bundestag beschlossen, den Zeitraum für die steuerfreie (und sozialversicherungsfreie) Zahlung eines Corona-Bonus durch Arbeitgeber bis zum 31.03.2022 (bisher 30.06.2021) zu verlängern. Es bleibt bei dem Höchstbetrag von € 1.500. Dieser kann auch nach wie vor nicht mehrfach gewährt werden. Es soll nur den Unternehmen, die die Zahlung eines Corona-Bonus bisher nicht vornehmen wollten oder konnten, die Möglichkeit gegeben werden, dies noch bis zum 31.03.2022 zu tun. Der Bundesrat muss noch zustimmen, dies dürfte aber nur eine Formsache sein. Die BR-Sitzung ist für Ende Mai geplant.

6. Landesprogramme Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein will Kleinunternehmen (bis 5 Mitarbeiter ohne Azubi) mit einem gesonderten Zuschuss zwischen € 500 und € 1.000 für Investitionen in digitale Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten gesondert fördern. Dies wurde über die Homepage der IBSH angekündigt (<https://www.ib-sh.de/aktuelles/news/aktuelle-meldung/landesprogramm-wirtschaft-digibonus-i-schleswig-holstein/>). Anträge sollen demnächst direkt bei der IBSH gestellt werden können.

Das Land Schleswig-Holstein verlängert im Jahr 2021 die Antragsfrist für Mittel aus dem Investitionsförderprogramm für die freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen um einen Monat: Fördermittel können noch bis zum 31. Mai beantragt werden. <https://www.ib-sh.de/aktuelles/news/aktuelle-meldung/antragsfrist-verlaengert-investitionsmittel-fuer-die-freie-kulturszene-und-kleine-kultureinrichtungen/>

7. Noch keine Meldepflicht für Neuanschaffungen oder Änderungen von elektronischen (Kassen-)Aufzeichnungssystemen

Gemäß § 146a Abs. 4 Abgabenordnung besteht grundsätzlich die Verpflichtung, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems (insbes. Kassensysteme) eine Mitteilung mittels amtlich vorgeschriebenen Vordruckes über das genutzte elektronische Aufzeichnungssystem zu erstatten. Da bisher kein amtlich vorgeschriebener Vordruck vorliegt, wurde vom Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass derzeit von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen ist. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt gesondert bekannt gegeben. Das wird aber voraussichtlich erst im Jahr 2023 erfolgen.

Quelle: Treurat GmbH, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 10.05.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch